

wenn sie ihr Geld bekommen; jetzt müssen Alle warten, bis die einzelnen Prozesse durchgeführt sind; jetzt kommt es gar nicht selten vor, daß erst auf formellen Beweis erkannt wird, und, meine Herren, das wird die Mehrzahl von Ihnen wissen, daß, wenn in einem Concurse bezüglich einzelner Forderungen erst Beweis und Gegenbeweis geführt wird, vielleicht gar Zeugen abgehört werden — und das ist gar nicht selten der Fall —, daß dann fast regelmäßig ein Zeitraum von vier, fünf Jahren vergeht, ehe der Proceß seine völlige Endschafft in letzter Instanz erreicht. Sind in einem solchen Falle die einzelnen Prozesse beendigt, dann vergeht in der Regel erst noch ein erheblicher Zeitraum, ehe das Concursgericht sich entschließt, den Vertheilungsplan zu entwerfen. Wird dagegen die Einrichtung so, wie ich sie wünsche; wird der Betrag, welcher für die anerkannten Forderungen ausfallen muß, ausgezahlt; der Betrag derjenigen Forderungen aber, welche streitig geblieben sind, im Depositum zurückbehalten, dann werden Diejenigen, welche Streit und Zweifel anregen wollen, weit eher hiervon absehen und sich Dem anschließen, was in der vorhin erwähnten Tagfahrt von der Mehrzahl der Gläubiger beschlossen wird.

Staatsminister Dr. Schneider: Ich gebe zu, daß über die Gesetze, welche über den Concurse in Sachsen gelten, viel geklagt worden ist; ich habe auch heute nicht angestanden, unser Concursverfahren als mangelhaft zu bezeichnen. Dasjenige aber, was der Herr Abg. Schreck unserem Concurse nachgesagt hat, geht weiter, als Alles, was meines Wissens bis jetzt behauptet worden ist; er hat unser Concursrecht als völlig systemlos bezeichnet. Das, meine Herren, ist nicht begründet. Wir haben, was man unter einem System versteht, eine wissenschaftliche Entwicklung unseres Concursrechts in Sachsen; wir haben die allerdings in vielen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen in wissenschaftlicher Weise geordnet und zusammengestellt, und ein berühmter vaterländischer Jurist hat das große Verdienst, zuerst ein tüchtiges System des Concursrechts herausgegeben zu haben, das ist der selige Kori gewesen. Das nur beiläufig. Ich muß aber bei dieser Gelegenheit darauf zurückkommen, was der Herr Abg. Schreck in der Hauptsache beantragt hat. Ich glaube, man kann auf diesen Antrag nicht eingehen, ohne unser ganzes jetziges Concursrecht wegzuworfen und doch wieder dahin zu kommen, — ich habe dies vorhin schon bemerkt, — daß wir in ein paar Jahren die jetzt hergestellte Concursordnung wieder beseitigen. Der Herr Abg. Schreck hat vorhin §. 224 vorgelesen und ich wundre mich, daß es ihm nicht aufgefallen ist, daß dieser Paragraph wieder Etwas voraussetzt, was wir im jetzigen Concursrechte nicht haben, nämlich die Prüfungstagfahrt und was damit zusammenhängt. Von dem einen Neuen kommt man auf das andere und schließlich dahin, unser jetziges Con-

curssystem ganz wegzuworfen und ein neues einzuführen. Hierzu halte ich aber den jetzigen Moment nicht für geeignet. Ich mache darauf aufmerksam, daß dem practischen Bedürfnisse vollständig durch §. 12 des vorliegenden Entwurfs abgeholfen werden kann, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf Dasjenige, was der Herr Referent vorhin bemerkt hat. §. 12 giebt, wenn Richter und Sachwalter ihre Pflicht thun, die Mittel an die Hand, daß die beiden großen Uebelstände, von denen jetzt die Rede war, beseitigt werden können, und ich kann aus meiner Erfahrung Ihnen dafür ein Beispiel anführen. Wir haben in Dresden ein Gericht, in welchem die Concurse in der zweckmäßigsten Weise, ungefähr nach den Bestimmungen des §. 12, behandelt werden, so daß hier Klagen, wie sie anderswo laut geworden sind, nicht stattfinden; es ist das das Gerichtsamt im hiesigen Bezirksgerichte. Wo ein tüchtiger Richter die Sache in die Hand nehmen und er von den Sachwaltern redlich unterstützt werden wird, wird mit Hilfe von §. 12 über alle Schwierigkeiten wegzukommen sein. Was der Herr Abg. Bornitz wünscht, erscheint mir doch bedenklich, nämlich das sogenannte Bagatellverfahren allgemein für den Concurse einzuführen. Es handelt sich im Concurse regelmäßig nicht um so geringe Forderungen, wie bei den Interventionen, sondern es kommen oft viele Tausende in Frage, und da scheint mir jenes Verfahren doch nicht die nöthigen Garantien zu bieten. Auch um den Uebelständen, deren der Herr Abg. Bornitz gedachte, Abhilfe zu schaffen, dazu bietet §. 12 die geeignete Handhabe. Wenn nur der Richter mit den Gläubigern und den Sachwaltern zusammen demselben Ziele nachgeht, dann wird die Sache schnell zur Erledigung gebracht und jeder Concurse auf die möglichst günstige Weise beendet werden. Ich muß noch Etwas über eine früher vorgekommene Bemerkung erwähnen. Der Herr Abg. Welter hat vorhin den Wunsch ausgesprochen, daß Das, was in dem anderen Entwürfe, über welchen die hohe Kammer in der nächsten Zeit in Berathung treten wird, über Subhastationen gesagt ist, auch hinsichtlich der Subhastationen im Concurse gelten möchte. Ich bemerke hierauf: jene Bestimmung ist eine allgemeine, für alle und jede nothwendige Subhastation, sowohl für die im Concurse, als für die außerhalb desselben.

Abg. Müller (Chemnitz): Nur wenige Worte, meine Herren! Lassen Sie uns den Standpunkt festhalten, den wir der Regierungsvorlage gegenüber einzunehmen haben. Es handelt sich jetzt nicht um ein neues Concursrecht, nicht um Aufstellung eines neuen Systems für den Concursproceß, sondern lediglich darum, das dringendste Bedürfnis zu befriedigen, die Abhilfe zu schaffen, welche dringend gefordert wird. Dazu scheint die Regierungsvorlage vollständig angethan zu sein. Ich erinnere Sie an Dasjenige, was der Herr Referent erwähnt hat: